


**Entscheidung Nr. 11573 (V) vom 1.9.2014
bekannt gemacht im Bundesanzeiger AT vom 30.9.2014**

Von Amts wegen auf Anregung von:

Hauptzollamt Gießen
Zollamt Bad Hersfeld
VuB-Abteilung
Leinenweberstraße 4
36251 Bad Hersfeld

Az. SV 0216 B – VWB-Nr. 3705/2014

Verfahrensbeteiligte zu 1):

Eleven Arts


Verfahrensbeteiligte zu 2):

Giant Ape Media
Anschrift unbekannt

**Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat
auf die am 26.5.2014 eingegangene Indizierungsanregung am 1.9.2014
gemäß § 23 Abs. 1 JuSchG im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:**

Stellvertretende Vorsitzende:



Kunst:



Kirchen, jüdische Kultusgemeinden
und andere Religionsgemeinschaften:



einstimmig beschlossen:

Die DVD
„Smuggler“ (Sumagura)
(japanisch mit engl. Untertiteln)
Eleven Arts, Los Angeles/USA,
Giant Ape Media, Anschrift unbekannt,

wird in **Teil A** der Liste der jugendgefährdenden Medien eingetragen.

S a c h v e r h a l t

Die DVD „Smuggler“ wird von den Unternehmen Eleven Arts, Los Angeles/USA, und Giant Ape Media, Anschrift unbekannt, vertrieben. Es handelt sich um eine japanische Filmproduktion (Originaltitel: „Sumagura“) aus dem Jahr 2011.

Regie führt Katsuhito Ishii. Darsteller sind unter anderem Satoshi Tsumabuki und Masatoshi Nagase. Die Laufzeit beträgt laut Cover 114 Minuten (genaue Laufzeit: 114:23 Min.).

Die DVD enthält den Hauptfilm in japanischer Sprachausgabe mit englischen Untertiteln sowie als Bonusmaterial zwei Trailer und ein Making Of.

Die vorliegende Filmfassung trägt kein Alterskennzeichen. Eine um ca. 10 Minuten gekürzte Version (105 Min.) erhielt seitens der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft das Kennzeichen „Keine Jugendfreigabe“.

Die Handlung des Films kann wie folgt zusammengefasst werden:

Kinuta hat Spielschulden. Um diese abzubezahlen ist er gezwungen, Aufräumarbeiten im Mordgeschäft der japanischen Mafia zu erledigen. Dabei macht er die Bekanntschaft mit den Auftragsmördern Vertebrae und Viscera und findet sich inmitten eines „Krieges“ zwischen der chinesischen und der japanischen Mafia wieder. Vertebrae, der einen Anführer der japanischen Mafia und dessen Gefolge getötet hat, soll von der Gruppe um Kinuta gefasst und an die japanische Mafia ausgeliefert werden. Doch bevor die Überlieferung stattfindet, kann Vertebrae fliehen. Kinuta muss nun in die Rolle des Killers schlüpfen und wird als Vertebrae an die japanische Mafia übergeben. Dort wird er von einem Mafiamitglied brutal gefoltert. Am Ende kann Kinuta jedoch entkommen.

Mit Schreiben vom 21.5.2014 regt das Hauptzollamt Gießen, Zollamt Bad Hersfeld, die Indizierung der DVD an. Die Covergestaltung und Ergebnisse einer Internetrecherche ließen auf eine Gewaltverherrlichung schließen.

Die Verfahrensbeiträge zu 1) wurde form- und fristgerecht über die Absicht der Bundesprüfstelle, im vereinfachten Verfahren gemäß § 23 Abs. 1 JuSchG zu entscheiden, benachrichtigt. Sie hat sich hierzu nicht geäußert.

Die Verfahrensbeiträge zu 2) konnte nicht benachrichtigt werden, da trotz umfangreicher Recherchen eine gültige Anschrift nicht zu ermitteln war.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfskizzen und auf den der DVD Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben sich die DVD in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit angesehen und die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung einstimmig beschlossen und gebilligt.

G r ü n d e

Die DVD „Smuggler“, Eleven Arts, Los Angeles/USA, und Giant Ape Media, Anschrift unbekannt, war wie angeregt in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufzunehmen.

Ihr Inhalt ist offensichtlich geeignet (§ 23 Abs. 1 JuSchG), Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal „Gefährdung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihrer Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ in § 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Nach § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG sind Medien u.a. dann jugendgefährdend, wenn sie unsittlich sind, verrohend wirken, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizen oder wenn sie Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert darstellen oder Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe legen.

Der Inhalt der DVD wirkt nach Auffassung des 3er-Gremiums verrohend und zu Gewalttätigkeit anreizend.

Verrohend wirkende Medien sind solche, die geeignet sind, auf Kinder und Jugendliche durch Wecken und Fördern von Sadismus und Gewalttätigkeit, Hinterlist und gemeiner Schadenfreude einen verrohenden Einfluss auszuüben. Daneben ist unter dem Begriff der Verrohung in § 18 Abs. 1 S. 2 JuSchG aber auch die Desensibilisierung von Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf die im Rahmen des gesellschaftlichen Zusammenlebens gezogenen Grenzen der Rücksichtnahme und der Achtung anderer Individuen zu verstehen, die in dem Außerachtlassen angemessener Mittel der zwischenmenschlichen Auseinandersetzung sowie dem Verzicht auf jedwede mitmenschliche Solidarität ihren Ausdruck findet (Jörg Ukrow, Jugendschutzrecht, Rdnr. 277).

Mit den verrohend wirkenden Medien stehen die zu Gewalttätigkeit anreizenden Medien in engem Zusammenhang. Während jedoch bei der durch Medien hervorgerufenen „Verrohung“ gleichsam auf die „innere“ Charakterformung abgestellt wird, zielt der Begriff der zu Gewalttätigkeit anreizenden Medien auf die „äußere“ Verhaltensweise von Kindern und Jugendlichen ab. Unter dem Begriff der Gewalttätigkeit ist ein aggressives, aktives Tun zu verstehen, durch das unter Einsatz oder Ingangsetzen physischer Kraft unmittelbar oder mittelbar auf den Körper eines Menschen in einer dessen leibliche oder seelische Unversehrtheit beeinträchtigenden oder konkret gefährdenden Weise eingewirkt wird. Eine Schilderung ist dabei anreizend, wenn sie die Ausübung von Gewalt als nachahmenswert darstellt. Es soll mithin einer unmittelbaren Tatstimmung erzeugenden Wirkung entgegengewirkt werden (Jörg Ukrow, a.a.O., Rdnr. 280).

Der Film enthält diverse Szenen, in denen selbstzweckhafte Gewalthandlungen detailliert und in epischer Breite präsentiert werden. Wiederholt erfolgt dies unter Zuhilfenahme von Zeitlupeeffekten. Nach Auffassung des Gremiums ist der Filminhalt aufgrund dieser das ganze Geschehen prägenden Inhalte als verrohend einzustufen. Zwar weist der Film auch längere Passagen auf, die gewaltfrei ablaufen. Diese Szenen sind jedoch nicht geeignet, die an anderer Stelle ausgeführte drastische Gewalt insgesamt zu relativieren.

Das Gremium verweist diesbezüglich auf die folgenden Szenen:

- 12:30: (in Zeitlupe präsentiert) Vertebrae schlägt das Nunchaku gegen den ersten Mann. Er trifft die Hand und einer der Finger bricht zur Seite. Dies ist mit einem Knirschgeräusch unterlegt. Danach trifft das Nunchaku den Kopf des Mannes. Dieser fällt zu Boden. Einem zweiten Mann schlägt Vertebrae das Nunchaku von unten wuchtig gegen das Kinn. Das Opfer beißt sich auf die Zunge und fällt um. Vertebrae schlägt einem dritten Mann das Nunchaku seitlich gegen den Kopf. Danach schlägt Vertebrae das Nunchaku gegen die Nase eines vierten Mannes. Dessen Nasenbein wird in den Kopf hineingedrückt. Einem fünften Mann rammt Vertebrae das Nunchaku in den Mund.
- 48:00: Kampfsequenz zwischen Vertebrae und Viscera. Viscera rammt sein Knie gegen Vertebraes Kopf.
- 48:30: Vertebrae nimmt eine Schale und schlägt diese gegen den Kopf von Viscera. Die Schale trifft vor allem dessen Augen.
- 49:30: (in Zeitlupe) Vertebrae schlägt mit dem Nunchaku von rechts gegen den Kopf eines Mannes. Blut spritzt aus dem Mund und es ist ein Knirschgeräusch zu vernehmen. Das Opfer ist sofort tot.

- 53:40: Eine Schleuder aus einem an einer Krawatte gebundenen Stein wird mindestens drei Mal in die Genitalien eines Mannes geschleudert. Zunächst wird das Schleudern als solches gezeigt, danach ist zu sehen wie sich der Stein immer noch im Schritt des Mannes befindet und zum erneuten Anlauf weggezogen wird. Das weitere Geschehen erfolgt im Off, jedoch mit Geräuschen (den Schreien und dem Aufprallen des Steins) untermalt. Anschließend ist das Opfer mit eingeschlagener Gesichtshälfte tot auf dem Boden liegend zu sehen.
- 55:10: Ein Zeuge des Geschehens wird erschossen.
- 77:00: wuchtiger Tritt in die Körpermitte des auf einem Stuhl sitzenden Kinuta, dessen Kopf mit einem Jackett verhüllt ist.
- 78:20: Tritte gegen den Kinuta, auch in Richtung seines Kopfes. Danach wird ein Fuß gegen sein Gesicht gedrückt.
- 79:30: Ein kleiner Hammer wird gegen Kinutas Kopfseite geschlagen. Danach wird das Jackett entfernt und Blut fließt aus seinem Ohr.
- 82:30: Der Täter holt drei Schrauben hervor und packt den Oberschenkel von Kinuta. Dann rammt er zwei der Schrauben von der Seite und eine von oben in den Schenkel. Die Verletzungshandlungen selbst erfolgen im Off, jedoch zeugen das schmerzverzerrte Gesicht Kinutas und die begleitenden Geräusche vom Geschehen.
- 87:00: Kinuta werden in Zeitlupe drei Peitschenschläge verpasst.
- 88:00: Kinuta wird mit einem Elektroschocker gefoltert.
- 89:00: Kinuta wird ein Metallring zwischen den großen und den zweiten Zeh gesteckt. Daraufhin greift der Folterer nach einem kleinen erhitzten Metallstab. Die anschließende Handlung erfolgt im Off; Kinutas Schreie und das Geräusch brennenden Fleisches lassen aber keinen Zweifel daran, dass der Stab in den Fuß gedrückt wird.
- 93:00: (in Zeitlupe) Vertebae holt mit dem Nunchaku gegen einen Mann aus und zertrümmert dessen Arm, sodass die Hand am Gelenk in einer unnatürlichen Position absteht und zittert.
- 100:00: (in Zeitlupe) Kinuta schießt, um sich selbst zu befreien, in das linke Bein seines Peinigers, danach zwei Mal in das rechte Bein.

Gewalt wird vorliegend zum Selbstzweck erhoben. Allein die Folterung Kinutas durch ein Mafiamitglied wird über mehr als 20 Minuten ausgemalt und zum großen Teil detailliert visualisiert und mit entsprechenden Geräuschen untermalt. Die dürftige Rahmenhandlung wird spätestens hier von den ausufernden Gewaltszenen vollkommen in den Hintergrund gedrängt.

Die Jugendgefährdung ist auch offensichtlich.

Das OVG Münster hat in einer Entscheidung (Urteil vom 24.10.1996, Az.: 20 A 3106/96) noch einmal betont, „dass der Zweck des § 15a GjS (vereinfachtes Verfahren, nunmehr § 23 Abs. 1 JuSchG) die Vereinfachung und die Beschleunigung des Verfahrens sowie Entlastung des 12er-Gremiums ist (...). Das 12er-Gremium soll von der routinehaften Anwendung seiner Bewertungsmaßstäbe sowie von solchen Entscheidungen freigestellt werden, die auf der Grundlage seiner bisherigen Praxis zweifelsfrei nicht anders als im Sinne des Indizierungsantrages ausfallen können. Danach spricht alles dafür, eine Jugendgefährdung als „offenbar gegeben“ im Sinne des § 15a Abs. 1 GjS (§ 23 Abs. 1 JuSchG) anzusehen, wenn sie sich aus denjenigen abstrakt-generellen Kriterien und Bewertungsgrundlagen ergibt, die im Plenum der Bundesprüfstelle Anerkennung gefunden haben und als feststehend gehandhabt werden (...).“ Dies ist vorliegend zu bejahen, da das 12er-Gremium der Bundesprüfstelle Medien, in denen selbstzweckhafte Gewalt in epischer Breite und detailliert präsentiert wird, stets als jugendgefährdend indiziert hat.

Der Film fällt grundsätzlich in den Schutzbereich der Kunstfreiheit, Art. 5 Abs. 3 GG. Denn nach ständiger Rechtsprechung (BVerfGE 30, 173; BVerfGE 67, 213; BVerfGE 83, 130) ist Kunst das Ergebnis freier, schöpferischer Gestaltung, in der Eindrücke, Erfahrungen und Phantasien des Künstlers zu unmittelbarer Anschauung gebracht werden. Auch die Wahl eines jugendgefährdenden Inhalts sowie dessen Verarbeitung nach der vom Künstler selbst gewählten Darstellungsart ist von der Kunstfreiheit gedeckt.

Doch hat nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27.11.1990 (NJW 1991, 1471 ff.) auch der Jugendschutz Verfassungsrang, abgeleitet aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 GG. Durch die genannte Entscheidung ist der Bundesprüfstelle aufgegeben, unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zwischen den kollidierenden Verfassungsgütern Kunstfreiheit und Jugendschutz abzuwägen, um festzustellen, welchem der beiden Güter im Einzelfall der Vorrang einzuräumen ist. Dabei ist bei einem Werk nicht nur die künstlerische Aussage, sondern auch die reale Wirkung zu berücksichtigen.

Das Gremium konnte insgesamt keinen die Belange des Jugendschutzes überwiegenden Kunstgrad feststellen. Auch wenn die Handlung nicht vollkommen beiläufig ist, bleibt die Darstellung von Gewalt absolut im Vordergrund und prägt das Gesamtgeschehen. Es finden sich nur wenige Rezensionen zu dem Film (Übersicht bei www.ofdb.de). Auf der einen Seite lässt sich den Kritiken entnehmen, dass Genrefans dem Film durchaus etwas abgewinnen können. Auf der anderen Seite wird dort auch gesagt, dass der Film keinerlei anspruchsvolle Handlungen oder Dramaturgie enthalte. Angesichts der zahlreichen detailliert geschilderten Gewaltsequenzen, insbesondere der Folterung Kinutas, hat das Gremium dem Jugendschutz den Vorrang vor der Kunstfreiheit eingeräumt, mit der Folge, dass der Film zu indizieren war.

Ein Fall von geringer Bedeutung nach § 18 Abs. 4 JuSchG liegt nicht vor. Der Grad der von den Darstellungen ausgehenden Jugendgefährdung ist in keinem Fall als gering, sondern vielmehr als hoch anzusehen. Zudem geht das Gremium aufgrund heutiger technischer Vielfältigungsmöglichkeiten nicht von einer nur geringen Verbreitung der DVD aus.

Der Inhalt des Films ist jugendgefährdend, verstößt darüber hinaus nach Einschätzung des Gremiums jedoch nicht gegen in § 18 Abs. 2 Nr. 2 JuSchG genannte Strafnormen. Die DVD war daher in Teil A der Liste jugendgefährdender Medien aufzunehmen.

Aus der Indizierungsentscheidung ergeben sich folgende Verbreitungs- und Werbebeschränkungen:

§ 15 Jugendgefährdende Trägermedien

Abs. 1 Trägermedien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Abs. 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen nicht

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
4. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
5. im Wege des Versandhandels eingeführt werden,
6. öffentlich an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Träger- oder Telemedien außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel angeboten, ange-

kündigt oder angepriesen werden,

7. hergestellt, bezogen, geliefert, vorrätig gehalten oder eingeführt werden, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 6 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

Abs. 3 Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen auch, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, Trägermedien, die mit einem Trägermedium, dessen Aufnahme in die Liste bekannt gemacht ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

Abs. 5 Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme des Trägermediums oder eines inhaltsgleichen Telemediums in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.

Abs. 6 Soweit die Lieferung erfolgen darf, haben Gewerbetreibende vor Abgabe an den Handel die Händler auf die Vertriebsbeschränkungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6 hinzuweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung des 3er-Gremiums im vereinfachten Verfahren ist vor einer Klageerhebung zunächst innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung die Entscheidung des 12er-Gremiums der Bundesprüfstelle zu beantragen.

Eine Anfechtungsklage gegen diese abschließende Entscheidung kann sodann innerhalb eines Monats ab Zustellung beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

